

Vereinbarung

Zwischen der

Samtgemeinde Rosche, Betriebsführung SVO Energie GmbH,
Auf dem Rahlande 21, 29525 Uelzen

- im folgenden Samtgemeinde genannt -

und
Herrn/Frau

wohnhaft in

Telefonnummer (am Tage):

- im folgenden Gebührenpflichtiger genannt -

wird folgendes vereinbart:

1. Der Gebührenpflichtige beauftragt einen zugelassenen Installateur, auf dem Grundstück in

.....
(Ort)

.....
(Straße und Hausnr.)

.....
(Kunden-Nr.)

einen geeichten Wasserzähler einzubauen. Durch diesen Wasserzähler sollen Wassermengen gemessen werden, die u. a. zur Bewässerung des Grundstückes oder der Viehtränkung dienen und daher die Entwässerungsanlage der Samtgemeinde nicht belasten. Sollte es aus technischen Gegebenheiten nicht anders möglich sein, so ist es auch zulässig, dass über die einzubauende Zweituhr das Wasser gemessen wird, das in die Entwässerungsanlage gelangt. In diesen Fällen bedarf es jedoch einer zusätzlichen Vereinbarung.

Der Abstand der Wasserzähleranlage von Wänden und vom Boden ist so zu wählen das eine einwandfreie Montage und Befestigung, sichere Verankerung und Abstützung der Anlagenteile sowie eine leichte Ablesung und Wechselung des Wasserzählers möglich ist. Hierzu ist die DIN 1988 Teil 2 (Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen (TRWI)) und die DIN 18012 (Haus-Anschlusseinrichtungen- Allgemeine Planungsgrundlagen) zu beachten.

folgende Zählerlängen sind einzubauen:

	Baulänge in mm Horizontal	Baulänge in mm Vertikal
Qn 1,5	110	110
Qn 2,5	190	105
Qn 6	260	150

Der Einbau des Wasserzählers ist umseitig durch den Installateur und den Gebührenpflichtigen zu bescheinigen, und er beantragt damit gleichzeitig die kostenpflichtige Plombierung des sachgerecht eingebauten Zählers.

2. Der Wasserzähler muss den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Die Kosten für die Beschaffung des Wasserzählers, die Einbau- und Abnahmekosten sowie die späteren Unterhaltungs- und Änderungskosten einschl. Eichung trägt der Gebührenpflichtige.
3. Der Gebührenpflichtige verpflichtet sich ausdrücklich, über den aufgrund dieser Vereinbarung eingebauten Wasserzähler nur Wasser zu entnehmen, das nicht der Entwässerungsanlage zugeführt wird. Sollte über diesen Wasserzähler Wasser entnommen werden, das direkt oder indirekt in die Entwässerungsanlage der Samtgemeinde geleitet wird, ist die Samtgemeinde berechtigt, Kanalnutzungsgebühren nach der Wassermenge zu berechnen, die der Berechnung der Frischwassergebühr zugrundegelegt wird. (b.w)

4. Beauftragten der Samtgemeinde bzw. der SVO Energie GmbH wird das Recht eingeräumt, das Grundstück sowie die Räume, in denen sich der Wasserzähler sowie die Rohrleitungen befinden, zu Kontrollzwecken zu betreten.
5. Der Gebührenpflichtige darf Änderungen am Wasserzähler und seiner Aufstellung weder vornehmen noch darf er dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte der Samtgemeinde bzw. der SVO Energie GmbH vorgenommen werden.
6. Die Samtgemeinde kann jederzeit schriftlich eine Nachprüfung des Wasserzählers verlangen. Das Ergebnis der Prüfung ist für beide Teile bindend. Die Kosten für die Prüfung, den Ausbau und Wiedereinbau des Wasserzählers trägt, wenn die Abweichung die zulässige Verkehrsfehlergrenze überschreitet, der Gebührenpflichtige, sonst die Samtgemeinde.
7. Ergibt sich bei einer Fehlerprüfung, dass der Wasserzähler über die Verkehrsfehlergrenze (s. Anlage zur Eichordnung) hinaus falsch anzeigt, so hat der Gebührenpflichtige Anspruch auf Erstattung der Kanalbenutzungsgebühr für die zuwenig gemessene Wassermenge bzw. die Verpflichtung zur Nachzahlung der Benutzungsgebühr für die zuviel gemessene Wassermenge. Anspruch und Verpflichtung sind auf den Zeitraum des laufenden und des vorhergehenden Ableseabschnittes beschränkt.
8. Die Samtgemeinde verpflichtet sich, Wassermengen, die aufgrund dieser Vereinbarung ordnungsgemäß festgestellt werden und die Entwässerungsanlagen nicht belasten, nicht zu den Kanalbenutzungsgebühren heranzuziehen.
9. Diese Vereinbarung wird für eine unbestimmte Zeit geschlossen. Sie tritt außer Kraft an dem Tage, an dem eine von der Samtgemeinde beschlossene Satzung in Kraft tritt, in der die Kostenfragen sowie die Gebührenberechnung für den Wassernebenzähler geregelt werden.
10. Bei Verstoß des Gebührenpflichtigen gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung ist die Samtgemeinde berechtigt, diese Vereinbarung zu kündigen. Die Kündigung muss schriftlich zum Ende eines Monats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erfolgen.
11. Diese Vereinbarung gilt bei Eigentumswechsel auch für den Rechtsnachfolger.

Uelzen, den , den

Im Namen der Samtgemeinde Rosche
SVO Energie GmbH

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift des
Eigentümers. Bei mehreren
Eigentümern sind die Unterschriften
aller Eigentümer erforderlich)

.....
Zählernr.:

.....
Zählerstand:

.....
eingebaut am:

Zählerplatz (z. B. Garage, Keller usw.):

Zweck (z. B. Gartenbewässerung, Viehtränkung usw.):

.....
(Stempel, Unterschrift des Installateurs)